

Statuten des Gewerbevereins Steinen / Steinerberg

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverein Steinen / Steinerberg» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Gewerbetreibenden der Region Steinen / Steinerberg zu gemeinsamer Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und politischen Interessen von Handwerk, Gewerbe und Industrie.

Die Grundsätze zum Vereinszweck können in einem separaten Leitbild zusätzlich präzisiert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 (Mitgliedschaftskategorien)

Der Verein besteht aus:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder

¹ Als Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer, im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, handlungsfähig ist.

² Als Aktivmitglieder können jede in bürgerlichen Ehren und Rechte stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden.

³ Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche aus der Aktivmitgliedschaft austreten, jedoch am aktiven Geschehen des Vereins sich beteiligen möchten.

⁴ Zu Ehren- und Freimitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

Art. 3 (Aufnahme von Mitgliedern)

Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Ehren- und Freimitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Zur Wahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Jedes Vereinsmitglied mit Ausnahme der Passivmitglieder ist an der Generalversammlung wahl- und stimmberechtigt.

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Passivmitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten teilzunehmen. An Generalversammlung haben sie ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Art. 5 (Austritt)

Der Vereinsaustritt erfolgt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, auf Ende eines Kalenderjahres
- b) durch Tod oder bei jur. Personen durch Auflösung der Firma
- c) durch Ausschluss

Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten

III. Organisation

Art. 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Spezialkommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

IV. Generalversammlung

Art. 7 (Generalversammlung)

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

² Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach dem Jahresabschluss statt.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand verlangen. In einem solchen Fall hat der Vorstand innert 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 8 (Einladung zur Generalversammlung)

¹ Einladung und Traktandenliste sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

² Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 9 (Geschäfte der Generalversammlung)

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und eventuell Ausserordentlichen Generalversammlung
- c) Entgegennahme der Berichte (des Präsidenten, des Kassiers, der Rechnungsrevisoren)
- d) Entlastung der Vereinsorgane (Dechargeerteilung)
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) Anträge der Vereinsmitglieder
- k) Auflösung des Vereins

Art. 10 (Abstimmungen)

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

² Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst eine geheime Wahl oder Abstimmung.

³ Ergibt sich bei offener oder geheimer Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt oder die Wahl als nicht zustande gekommen.

V. Der Vorstand

Art. 11 (Vorstandsressorts)

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier
- e) maximal 2 Beisitzern

Art. 12 (Zuständigkeit)

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, welche nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000
- e) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- f) Bestellung von Spezialkommissionen

Art. 13 (Amtsdauer)

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre bei ständiger Wiederwählbarkeit, wobei jährlich abwechselungsweise die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl kommen soll. Der Präsident und der Vizepräsident sollen alternierend zur Wahl stehen.

Art. 14 (Beschlussfähigkeit)

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 50 Prozent der Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident gibt den Stichentscheid.

Art. 15 (Vereinsunterschrift)

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

VI. Spezialkommissionen

Art. 16 (Aufgaben der Spezialkommissionen)

Die Spezialkommissionen können vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Projekte eingesetzt werden. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie aufgelöst.

VII. Die Rechnungsrevisoren

Art. 17

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, deren Amtsdauer 2 Jahre beträgt. Die Revisoren sollten jeweils alternierend zur Wahl stehen.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstellen über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit einen Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

³ Als Rechnungsrevisoren kann gewählt werden, wer handlungsfähig ist. Es kann ein Aktiv- oder Passivmitglied sein.

VIII. Finanzen

Art. 18 (Einnahmen)

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) Allfällige andere Zuwendungen

Art. 19 (Ausgaben)

Die Ausgaben des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) Kosten für die Vereinsverwaltung
- b) Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- c) Besondere Ausgaben gemäss Vorstand- und Generalversammlungsbeschlüssen

Art. 20 (Befreiung von der Beitragspflicht)

Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 21 (Dauer des Vereinsjahres)

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 22 (Haftung von Vereinsverbindlichkeiten)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 23 (Statutenänderungen)

¹ Änderungen der Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

² Beabsichtigte Statutenänderungen sind mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.

Art. 24 (Auflösung des Vereins)

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt.

Art. 25 (Verwendung des Vereinsvermögens)

Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband Zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 26 (Inkrafttreten)

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom **21. Mai 2021** genehmigt und treten sofort in Kraft.